

11 936 Thlrn. 2 Gr. 9 Pfg. für die bis dahin geleisteten Naturalabgaben, die in unseren Akten leider nicht spezifiziert sind.

Nur eine Angabe ist zufällig vorhanden, dass nämlich für ein Schock Eier die Ablösungssumme von 10 Gr. 3 Pfg., welche mit 25 capitalisiert wurde, festgesetzt war.

Noch wichtiger ist die Ablösung der dem Rittergute bis zum Jahre 1840 zu leistenden Frohndienste, die in Spann-, Hand-, Jagd-, Spinn-, Wacht- und Bau-Diensten und anderen Befugnissen und Verpflichtungen bestanden.

Im Städtchen Nerchau und sechs umliegenden Ortschaften wurden von 177 Besitzern für Ablösung genannter Dienste an jährlicher Rente, die von der Landrentenbank übernommen wurde, 654 Thlr. 13 Gr. 6 Pfg. gezahlt. Diese Rente wurde mit Einwilligung des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Dresden als Lehnshof mit 15 787 Thlrn. 13 Gr. 6 Pfg. in Rentenbriefen dem Rittergutsbesitzer zur freien Verfügung gestellt.

Ausserdem lösen mit einer Summe von 652 Thlrn. 9 gr. jährlicher Rente, die capitalisiert einen Betrag von 16 300 Thlrn. ergibt, wie ein anderer Recess besagt, noch 240 Personen, darunter 4 Grosspferdner, 24 Pferdner, 4 Kleinpferdner, 24 Grossgärtner, 21 Kleingärtner, 2 Mühlenbesitzer, 6 sogen. Crostiger und 150 Häusler ab. Bei dem genannten Betrage finden sich 6 Thlr. 29 gr. Rentenspitzen; dies sind kleinere Summen, welche von dem durch Rentenbriefe abzulösenden Betrage übrig bleiben und direkt an die Herrschaft zu entrichten sind.

Ausser diesen genannten Summen kam der Herrschaft noch zu Gute der Wegfall der den Crostigern zustehenden Befugnisse, auf mehreren Grundstücken zu grasen, hüten, Laub zu rechen, Lehm zu holen, sowie die Berechtigung Anderer, auf herrschaftlichen Grundstücken Rasen zu stechen und Lehm zu holen.

§ 4. Als interessantes Endresultat folgert aus der Zusammenstellung dieser einzelnen Recesse einmal, dass der enorme Betrag von 52 925 Thlrn. in Landrentenbriefen dem Rittergutsbesitzer überwiesen wurde und zwar zum grossen Teil zur freien Verfügung. Es ist deshalb wohlerklärlich, dass der Gutswert nach den Ablösungen relativ verringert werden kann, falls der betreffende Gutsherr die empfangene Summe nicht